

Stichwort: Zustimmungsfreie Beschäftigung

Nach Beschäftigungsverfahrensverordnung BeschVerfV und Beschäftigungsverordnung BeschV gibt es auch Tätigkeiten, die ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit ausgeführt werden können- das heißt in diesen Fällen findet keine Vorrangprüfung statt.

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung BeschVerfV regelt das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung.

Nach §1 BeschVerfV kann Ausländern

- die aufgrund ihres Aufenthaltstitels keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang besitzen,
- die eine Aufenthaltsgestattung besitzen
- die eine Duldung besitzen
- die Ausübung zur Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt werden in folgenden Fällen:

§ 2 BeschVerfV

§ 2 Nr.1 Während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 AufenthG), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (für ein Praktikum)

§ 2 Nr.2 im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft geförderten Programms Voraussetzung ist ein Aufenthaltstitel zur Teilnahme an dem Programm

§ 3 BeschVerfV

„Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

(Dönerbuden- oder für Vegetarier auch Falafelverordnung)

Dabei ist zu beachten, dass als Verwandte ersten Grades nur Ehegatten und Kinder zählen nicht jedoch Geschwister.

§ 4 BeschVerfV

„Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.“

Dazu gehören nach Durchführungsanweisung der BA:

- Kranke, Süchtige und Strafgegangene
- Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme, die nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird

- das gilt auch, wenn ausländische Behinderte nach Abschluß der Maßnahme im Arbeitstrainingsbereich in den Berufsbereich der Werkstätten für Behinderte übernommen werden.

Außerdem gibt es Möglichkeiten für eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

Kann- Regelungen:

§ 6 Wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt.

§ 7 Wenn die Versagung der Arbeitserlaubnis eine besondere Härte bedeuten würde.

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die besonderen Verhältnisse beim ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt. Diese müssen so gewichtig sein, dass die Zustimmung unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen ist. Ob eine solche Härte vorliegt, kann nur unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles entschieden werden. Die Ausnahmenvorschrift ist - nach Dienstanweisung „eng“ auszulegen.

Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse stellen keinen Härtefall dar. Umstände wie sie bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmern auftreten können, rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte.

Unterhaltspflichten stellen grundsätzlich keine Härte dar.

Allerdings kann bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme möglich sein, sie kommt in Betracht, wenn die Nichterteilung der Zustimmung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Auswirkungen besonderer Art auf die Familie hat. (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 8.10. 1981 7 Rar 23/80)

Traumatisierten Ausländern wird ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht, wenn die behandelnde Fachärzt:in oder eine psychologische Psychotherapeut:in bestätigt, dass die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist. Familienangehörige können daher keinen Anspruch aus der festgestellten Traumatisierung eines anderen Familienmitgliedes ableiten.

§ 8 Bei Jugendlichen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,

für ein Arbeitsverhältnis:

wenn der Ausländer in Deutschland:

- einen Schulabschluß einer allgemeinenbildenden Schule erworben hat oder
- an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung oder
- an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder
- an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder

für eine **Berufsausbildung**

§ 9 Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

- 3 Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit 4 Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten;

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt wer zum Zweck der Beschäftigung einreisen darf.

Auch hier gibt es zustimmungsfreie Beschäftigungen, bei denen es nicht der Zustimmung der BA bedarf.

Dazu gehören u.a.:

Nach § 5

- wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen sowie
- Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen

nach § 7 besondere Berufsgruppen

u.a.

Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und -trainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt

Nach § 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

- Vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte und Freiwilligendienste (darunter fällt Freiwilliges Soziales Jahr FSJ und Freiwilliges Ökologisches Jahr FJÖ).

Für die Vermittlung von jungen Flüchtlingen, bzw. Jugendlichen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang in FSJ – Einsatzstellen haben wir eine Kooperation mit dem IJGD (Internationale Jugendgemeinschaftsdienste) Landesverband Niedersachsen begonnen. Informationen und Bewerbungsunterlagen unter www.ijgd.de oder bei uns.